Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1892

16 (20.1.1892) II. Blatt

Visual Library

Ausgabe: Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht. 2 Mark 80 Pfg. durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pf., im Reklamentheile 40 Pf.
Bemerkungen: Unbenützt gebliebene Einsendungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 16. II. Blatt. Karlsruhe, Mittwoch, den 20. Januar **1892.**

Gesetz.

Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Das Gesetz, den Elementarunterricht betreffend, in der Fassung, welche von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — zufolge Ermächtigung durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1888 (betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht) mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1888 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden, Jahrgang 1888 Nr. XLIII, verkündet worden ist, erfährt die aus nachstehenden Artikeln ersichtlichen Abänderungen:

Artikel I.

1. Der letzte Absatz von §. 1 erhält folgende Fassung: „Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogthums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind." 2. §. 2 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre. Es beginnt und es endigt an Ostern, gleichzeitig mit dem Anfang, bezw. Schluß des Schuljahres, für Knaben, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich), für Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr sechstes, bezw. vierzehntes Lebensjahr zurücklegen. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. 3. Hinter §. 2 ist einzufügen:

§. 3. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet. Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden. 4. Hinter dem bisherigen §. 5 ist einzuschalten:

§. 7. 1. Die Vorschriften in §. 6, Absatz 1, 2, 3, finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonieen) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesammtheit der Eigenthümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. 2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigenthümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältniß ihrer in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte. 3. Die Befugnisse, welche in §. 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen, sofern nicht nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ein besonderer Verwaltungsrath zu bestellen ist, durch die Gesammtheit der steuerpflichtigen Einwohner unter Vorsitz der mit der Verwaltung der Ortspolizei betrauten Persönlichkeit ausgeübt. 4. Auf Antrag der Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung, bezw. soferne ein besonderer Verwaltungsrath bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrath bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule von den Eigenthümern der Gemarkung zu entrichten ist. Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 dieses Gesetzes) in Betracht zu ziehenden Schulaufwand. Gegen die Entschließung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt. 5. Die bisherigen §§. 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und 21 erhalten der Reihenfolge nach die Ziffern 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Artikel II.

1. Die §§. 22, 23, 24 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 14. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§. 15. Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt. Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen. Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei, bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§. 16. Werden an einer Volksschule, bezw. an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesammtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesammtzahl nicht durch drei ohne Rest theilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

§ 17. Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde in stets widerruflicher Weise und mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die berufliche Tüchtigkeit der einzelnen Hauptlehrer bestimmt, welcher derselben die Stelle des „ersten Lehrers" einzunehmen hat. Wo bezw. solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§. 18. Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen nur Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind. Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden. Die Gesammtzahl der an Volksschulen des Großherzogthums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesammtzahl der jeweils im Großherzogthum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

2. Der bisherige §. 24a erhält die Ziffer 19.

Artikel III.

1. Dem bisherigen §. 25, welcher die Ziffer 20 erhält, ist im Schlusse anzufügen:

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme bestimmt werden, kann ferner ertheilt werden an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde. Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabtheilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind. (§. 92 ff. dieses Gesetzes.) 2. Aus dem zweiten Absatz des bisherigen §. 27, welcher die Ziffer 22 erhält, ist die Anführung „(§. 42 Abs. 1 und 2)" zu streichen. 3. Der bisherige §. 27a — künftig §. 23 — erhält folgende geänderte Fassung:

§. 23. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Abs. 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde. In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Abs. 1) an einen bekenntnißangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Abs. 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde. Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Abs. 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.) zu leisten. Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird. 4. In §. 28 — künftig §. 24 — ist im ersten Absatz die Zahl „drei" durch die Zahl „vier", im zweiten Absatz die Zahl „vier" durch die Zahl „fünf" und im dritten Absatz das Wort „Gemeinderath" durch das Wort „Kreisschulrath" zu ersetzen. 5. Die bisherigen §§. 26 und 29 erhalten die Ziffern 21 bezw. 25.

Artikel IV.

1. Im letzten Absatz von §. 30 — künftig §. 26 — sind die Worte „mit dreijährigem Lehrkurs a zu streichen. 2. In §. 31 — künftig §. 27 — erhält der Schluß von Absatz 1 folgende geänderte Fassung: „als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle." 3. Im ersten Absatz von §. 32 — künftig §. 28 — tritt an die Stelle des Ausdrucks „Befähigung zu Hauptlehrerstellen" die Bezeichnung „Befähigung zur etatmäßigen Anstellung". 4. Hinter dem bisherigen §. 32 — künftig §. 28 — ist einzuschalten:

§. 29. Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Artikel V.

Die bisherigen §§. 33 bis 41 — von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von der Beigebung von Hilfslehrern; §§. 42 bis 44 — von den Dienstpflichten der Schullehrer und von der Dienstpolizei über dieselben; §§. 45 bis 451 — von Lehreinnen an Volksschulen; §§. 46 bis 60 — von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen; §§ 85 bis 87 — Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer; §§. 88 bis 101 — Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer — werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§. 30. Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Etatsgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32—51, sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 31. Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten. Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Abs. 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden. Im Uebrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältniß zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§. 32. Vor der etatmäßigen Besetzung einer Hauptlehrerstelle sind die in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) der Ortsschulbehörde namhaft zu machen, um dieser Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. War die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben, was im Falle eines desfallsigen Antrags der Ortsschulbehörde stets zu geschehen hat, wird der Ortsschulbehörde zu dem im vorhergehenden Absatze angegebenen Zwecke ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichniß der als Bewerber aufgetretenen Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

§. 33. Eine Einvernahme der Ortsschulbehörde gemäß §. 32 erster Absatz, hat auch stattzufinden, wenn beabsichtigt ist, eine Hauptlehrerstelle etatmäßig einem Hauptlehrer zu übertragen, dessen Versetzung im Interesse des Dienstes geboten oder gegen welchen im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens die Strafversetzung (Beamtengesetz §. 92 Ziffer 2, §. 94) ausgesprochen ist. Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) ferner nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§. 34. Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurtheilung wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens Dienstentlassung (Beamtengesetz §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§. 35. Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulraths im vertragsmäßigen Dienstverhältniß bestellt. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulraths vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§. 36. Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Ertheilung dieses Unterrichts in vollem Umfange auf Grund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat. In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§. 37. Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu ertheilen. Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen für die ganze Zeit derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 Mark betragen soll.

§. 38. Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen, für die Kirchen- (Religions)-Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll. Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§. 39. Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a. Einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu eintausend achthundert Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar: Die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je vier weiteren Dienstjahren. b. Freie Wohnung nach §. 42 dieses Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrage des Gehaltes von eintausend vierhundert Mark für das Jahr. Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, welche sich vier Jahre im Bezuge des in den vorhergehenden Absätzen bestimmten Höchstgehaltes befunden haben, erhalten als Nebengehalt eine Alterszulage von 100 Mark.

§. 40. Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Wittwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§. 41. An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesammtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§. 42. Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15

bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen. Im Uebrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Dienstwohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 43. Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse. Hauptlehrerinnen haben nur Miethzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44. Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark. Diese Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 Mark) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§. 45. Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen: a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt. Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Miethzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll. b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Miethzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes. c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrer-Wohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Miethzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§. 46. Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen: a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus ertheilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich; b. für jede in gleicher Weise zu ertheilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

§. 47. Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältniß verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu ertheilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als fünfundzwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres ertheilt, fünfzehn Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Abs. 1 und §. 45, a) zu gewähren; die in etatsmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Abs. 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Abs. 2 und §. 43 Abs. 2).

§. 48. Wenn im Falle des §. 33 erster Absatz die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 33 Abs. 1 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesammtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14—16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung, bezw. bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Uebernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes). Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach §. 27 stattgefunden hat.

§. 49. Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§. 50. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

§. 51. In der Abtheilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen: a. Als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen; b. zur Gewährung von Gnadengaben. Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

Die bisherigen §§. 61 bis 79 — von der Deckung der Gehalte und anderen Bezügen der Lehrer, ferner §§. 80 bis 84 — von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen — werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 52. Zur Bestreitung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen: 1. Einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§. 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über	500	Einwohnern	780	M.
„ 501 bis	1000	„	840	„
„ 1001 bis	2500	„	960	„
„ mehr als	2500	„	1080	„

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über	2500	Einwohnern	660	M.
„ mehr als	2500	„	700	„

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle 1450 M.
für Unterlehrerstellen . . . 850 „

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 u. 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind. 2. Einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 Pfg. in Ansatz kommt. Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

§. 53. Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen: 1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§. 39 und 41; 2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — § 44; 3. die Miethzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen), — §. 45, b.; 4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Abs. 2; 5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes; 6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens; b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist; 7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche in Folge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§. 54. Die nach §. 59, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind. Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Miether obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 55. Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden. Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfniß vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrath. Ueber die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde; deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen ändern kann.

§. 56. Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt: 1. die Gehalte, beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungkunde bestimmt sind — §§. 35, 36, 47; 2. die Miethzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§. 43, 45, c.; 3. die Miethzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — §. 45a Abs. 2; 4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — §. 53, 4; 5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§. 57. Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist. Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündigung des betreffenden Finanzgesetzes an. Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§. 58. Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: Der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

§. 59. Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nöthig macht. Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.

§. 61. Die Vorschriften des §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden. Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern. Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach §. 43 Abs. 1 festzustellenden Werthanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§. 62. Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind. Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§. 63. Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirthschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Theil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden. Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt Behufs der Bewirthschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§. 64. Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften in Pacht gegeben werden, und zwar für einen 3 Prozent der Grundsteueranschläge der landwirthschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirthschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind, darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden. Hausgärten von nicht mehr als 5 Ar Flächeninhalt gelten als Zugehörde der Dienstwohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat. Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt, beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

§. 65. In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Betheiligten beginnt das Pachtverhältniß für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältniß für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober. Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz, noch theilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirthschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens hälbjähriger Kündigung geschehen. Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen. Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältniß durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben Seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§. 66. Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist. Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältniß aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§. 67. Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesammtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Loose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Theilung in Loose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrath. Hinsichtlich der einzelnen Loose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§. 68. Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Voransbeitrag von 3 M. 20 Pf. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§. 69. Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu befreien. Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde (§. 6) zur Last. Gegen die Verweigerung des Gesuches um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

(Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 19. Jan.

14. Sitzung der zweiten Kammer.

Am Ministertische: Finanzminister Ellstätter, Ministerialdirektor Seubert.

Präsident Lamey eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr mit der Bekanntgabe geschäftlicher Mittheilungen und gedenkt sodann des in den Weihnachtsferien erfolgten Ablebens eines früheren Mitgliedes des Hauses, des ehemaligen Handelsministers Dusch, in warmen Worten die hohen Verdienste des Verstorbenen anerkennend. Das Haus ehrt dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Darauf nimmt Präsident Lamey das Wort zu etwa folgender Ansprache:

Er nehme das Wort, um einen einfachen Vorgang, der in der Presse in starker Weise erörtert und zu einer großen Sache aufgebauscht worden sei, hier durch eine Erklärung seinerseits beizulegen. Es sei im Allgemeinen sein Wunsch nicht, auf solche Erörterungen zu antworten, denn schon seit Jahrzehnten werde seine Person in der Presse der gegnerischen Parteien derartigen Angriffen ausgesetzt. Da es sich aber hier darum handle, eine gewisse Beunruhigung unter einzelnen Mitgliedern des Hauses herbeizuführen, so habe er sich entschlossen, diese Worte an die Versammlung zu richten. Er benutze aber diese Gelegenheit gleichzeitig, um Verwahrung dagegen einzulegen, daß der Präsident oder einzelne Mitglieder des Hauses ohne ganz außerordentliche Umstände für ihre Handlungen in dieser Weise zur Verantwortung gezogen werden. Es liege im Interesse des Hauses wie jedes einzelnen Mitgliedes, zu verhindern, daß nicht Dinge in die Kammer gezogen und zur Parteisache gemacht werden, die nicht dahin gehören. Er sei in der nationalliberalen Versammlung am 14. Dezember ohne jegliche Kenntniß oder Vorbereitung in die Lage gekommen, zu sprechen, habe also vollkommen frei gesprochen. Nach seinem Gedächtniß habe er damals erwähnt, daß ihm ein Artikel zu Gesicht gekommen sei, der ihn darauf aufmerksam machte, daß etwas gegen ihn im Werke sei, daß man sich den groben Ton von ihm in Zukunft verbitten werde u. s. w. Bei diesen Erörterungen über die Angriffe gegen seine Person habe er gesagt — er leugne das nicht — daß ihm die Situation nicht auber und wohlriechend genug zu sein scheine. Es sei ja nicht das erste Mal, daß ihm ein solches, willkürlich aus dem Zusammenhang gerissenes Wort zum Vorwurf gemacht und in unrichtiger Weise wiedergegeben werde, oder daß demselben eine Bedeutung beigelegt werde, an die ein richtiger, objektiver Ausleger gar nicht denken konnte. Es existirten heute noch mehrere Legenden über einzelne seiner Aussprüche; aber er habe sie nicht der Widerlegung werth erachtet. Es gehe ja auch anderen Männern so und er tröste sich damit, daß ja Diejenigen nicht die Schlechtesten sind, an denen so herumgenagt wird. Es sei ganz offenbar und selbstverständlich, daß er unter der Bezeichnung „sauber" und „wohlriechend" keine physischen Qualitäten oder Qualitäten der Person verstanden habe und sie nicht auf Mitglieder der Kammer, an die er in diesem Augenblick gar nicht gedacht habe, bezogen wissen wollte, sondern daß er lediglich von der politischen Athmosphäre gesprochen habe, wie sie sich vor und nach der letzten Landtagswahl zeigte. Auch für ihn sei die Erscheinung, daß die Nationalliberalen dabei eine Niederlage erlitten, keine erfreuliche gewesen; das gestehe er offen zu, aber wenn man den von ihm gebrauchten Satz objektiv und im Hinblick darauf betrachtet, so könne Niemand etwas Anderes daraus lesen, als daß er die politische Lage damit kennzeichnen wollte. Diese erschien ihm, wie er wiederhole, allerdings nicht klar und sauber genug. Uebrigens seien diese Aeußerungen auch in der nationalliberalen Versammlung spurlos und ohne irgend welche Bedenken vorübergegangen; erst die Zentrumspresse habe sie aufgegriffen und aufgebauscht. Er glaube, daß gerade die ultramontane Seite des Hauses am wenigsten Veranlassung hätte, die Redefreiheit zu beeinträchtigen und einzelne Aeußerungen eines Abgeordneten derartig auf den Kopf zu stellen. Schon lange vor Beginn des Landtags sei seine Person in einer schlimmen Weise in der leitenden Presse des Zentrums herumgezogen worden. Alle möglichen Eigenschaften seien ihm angedichtet und ihm unter Anderm gedroht worden, daß man ihn zwar zum Präsidenten wieder wählen würde, aber nicht mit dem alten politischen Vertrauen, und daß man schon die nöthigen Mittel zu finden und anzuwenden wissen werde, um ihn im Zaum zu halten. Gegenüber solchen Angriffen werde er doch wohl sagen dürfen, es scheine ihm nicht sauber und wohlriechend genug zu sein; wenigstens verlange er, daß man ihm dies Recht zugestehe. Uebrigens habe sich ja die Frage längst entschieden; er habe die Wahl zum Präsidenten angenommen. Er könne auch nicht glauben, daß die Angriffe gegen ihn von Mitgliedern des Hauses ausgehen. Er hoffe, dasselbe überzeugt zu haben, daß mit seinen Worten Niemand im Hause verletzt werden sollte und daß sich irgend Jemand dadurch beleidigt fühlen konnte.

Abg. v. Buol erklärt darauf, daß er in Uebereinstimmung mit seinen Parteifreunden den Beschluß gefaßt habe, sich die Stellung seiner Partei zu der Frage vorzubehalten, bis die Aeußerungen des Herrn Präsidenten im Wortlaut vorliegen.

Abg. Rüdt bemerkt, seine Partei habe sich durch die fraglichen Worte des Herrn Präsidenten nicht verletzt gefühlt, da sie der Ueberzeugung sei, daß sie so reine Hände habe, wie irgend eine andere Partei im Hause. Es thue ihm leid, daß sich der Herr Präsident in seinem hohen Alter zu entschuldigen versuchte. Qui s'excuse, s'accuse!

Präsident Lamey entgegnet, daß er sich nicht entschuldigt, sondern seine früheren Worte nur erklärt habe.

Das Haus tritt darauf in die Tagesordnung ein, deren erster Punkt die Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1889/90 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betrifft.

Der Berichterstatter Abg. Friderich gibt eine klare Uebersicht über diese Nachweisungen und spricht unter warmer Anerkennung der Thätigkeit der badischen Finanz- und Eisenbahnverwaltung die Hoffnung aus, daß auch künftig eine weise Maßhaltung, Umsicht und Energie walten und damit die günstige Finanzlage auch in Zukunft gewährleistet bleiben möge. Dazu sei aber vor Allem auch möglichste Sparsamkeit, Zusammenhalten und gemeinsames Arbeiten zwischen Volksvertretung und Regierung erforderlich. Die Kommission hat die Nachweisungen für 1889/90 geprüft und für richtig befunden und beantragt die Genehmigung derselben.

Abg. Hug stellt eine längere Betrachtung über die finanzielle Lage im Reich und im Großherzogthum an. Baden erhielt im Jahre 1890 gegen die an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge an Ueberweisungen einen Ueberschuß von 2½ Millionen Mark. Da unser Großherzogthum etwa den 30. Theil der Bevölkerung des Reiches ausmacht, so darf angenommen werden, daß die Ueberschüsse des Reiches insgesammt etwa 75 Millionen betragen dürften. Der Abschluß der Handelsverträge werde nun voraussichtlich auch eine Schwächung der finanziellen Verhältnisse des Reiches zur Folge haben, und besonders werde die Ermäßigung der Getreide- und Weinzölle einen starken Ausfall im Reichsbudget veranlassen. Den durch die Handelsverträge bedingten Gesammtausfall anzugeben, sei zwar Niemand im Stande; er werde aber von Seiten eines Reichskommissärs auf 17 Millionen berechnet. Nehme man nun die im Reichshaushaltsetat für 1892/93 um 44 Millionen erhöhten Forderungen des Reiches zusammen mit den 17 Millionen Ausfall, so ergebe das 61 Millionen, also immer noch 14 Millionen weniger, als 1890 Ueberschüsse vorhanden waren. Er hege darnach trotz der verminderten Reichseinnahmen die Erwartung, daß Baden auch in Zukunft noch kleine Ueberschüsse vom Reiche beziehen werde, oder daß die Reichsregierung zum wenigsten doch die Mittel finden werde, das Gleichgewicht zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen des Reiches aufrecht zu erhalten. Darauf dürfe man hinweisen, wenn jetzt verschiedentlich die Frage aufgeworfen werde, wie es möglich sei, daß trotz der für die Zukunft in Aussicht stehenden Verschlechterung der Reichsfinanzlage in Baden eine Steuerherabsetzung bewilligt werde. Redner gibt dann noch eine nähere theoretische Erörterung über die Einnahmen der Staatsbahnverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wobei auch er die sorgfältige, umsichtige Leitung der Verwaltung anerkennt.

Finanzminister Ellstätter spricht den beiden Vorrednern für ihre anerkennenden Worte und ihre lichvolle Darstellung der finanzpolitischen Lage seinen Dank aus. Der Abg. Hug habe zwar Befürchtungen über die finanzielle Zukunft des Reiches geäußert, aber sich auch selber wieder getröstet, daß die Reichsregierung das Gleichgewicht zwischen Matrikularbeiträgen und Reichsüberweisungen werde aufrecht erhalten können; sie werde schon die Mittel dazu finden. Er müsse allerdings den Abg. Hug fragen, wie die Reichsregierung das anfangen solle, wenn sie bei einem Rückgang der Finanzen keine neuen Steuern bewilligt erhalte. Im Uebrigen könne er nur sagen, daß seine Mahnung bei Gelegenheit der Berathung über die vorläufige Steuerherabsetzung, möglichste Sparsamkeit zu üben, bisher im Hause nicht die gewünschte Beachtung gefunden habe; es seien im Gegentheil trotz dieser Mahnung bereits wieder viele Einzelwünsche und Neuanforderungen laut geworden. Er habe auch jetzt noch die Ueberzeugung, daß die geplante Steuerherabsetzung bei normalen Verhältnissen nicht so bald wieder beseitigt zu werden brauche, aber er hoffe, daß die auch vom Abgeordn. Friderich geäußerte Mahnung zur Maßhaltung und Sparsamkeit jetzt mehr als bisher beherzigt werden möge.

Die Berathung ist damit beendet und das Haus genehmigt die Nachweisungen nach den Anträgen der Kommission.

Nachdem darauf Vizepräsident Frhr. v. Buol den Vorsitz übernommen hat, erstattet

Abg. Blankenhorn Namens der Bittschriftenkommission Bericht über die Bitte des früheren Eisenbahnarbeiters Friedr. Wink II. von Handschuhsheim um Bewilligung einer Forderung. Das Haus beschließt auf Antrag des Berichterstatters, die Bitte der großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; ebenso wird die Bitte um Ruhegehaltserhöhung des Steuererhebers a. D. A. Schmieder in Oberharmersbach, über welche Abg. Gerber kurzen Bericht gibt, der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt und der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag, Vormittags 9 Uhr, an.

Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.

Deutscher Reichstag.

÷ Berlin, 18. Jan.

150. Plenarsitzung.

Die zweite Berathung des Reichshaushaltsetats wird beim Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung fortgesetzt.

An Porto- und Telegraphengebühren sind 227,190,000 M. (10,500,000 M. mehr, als im Vorjahre) eingestellt.

Abg. Dr. Buhl (nat.-lib.) stellt als Berichterstatter fest, daß in der Kommission Zweifel erhoben wurden, ob diese Einnahme wirklich erreicht werden würde; von anderer Seite sei aber die Aufstellung als eine vorsichtige anerkannt worden. Einer Herabsetzung der Telephongebühren habe Staatssekretär Dr. Stephan dringend widerrathen und auch die Kommission habe sich aus finanziellen Gründen nicht entschließen können, eine solche Herabsetzung zu befürworten. Auch gegen das Verlangen, bei der Anlage minderwichtiger Telephonlinien auf die Forderung einer Garantie Seitens der Interessenten zu verzichten, habe sich die Postverwaltung ausgesprochen. Hinsichtlich des Verlangens der Postverwaltung, daß Gastwirthe ihren Gästen die Benutzung des Telephons nicht gestatten sollen, sagt der Staatssekretär nochmalige Prüfung zu. Ueber den Postzeitungsvertrieb soll ein besonderes Gesetz vorgelegt werden. Das Ordinarium der Personalausgaben erhöhe sich um 11¾ Millionen in Folge erheblicher, aber nothwendiger Personalvermehrungen.

Abg. Wilisch (freis.) befürwortet eine Herabsetzung der Depeschengebühren auf 3 Pf. für das Wort. Der Ausfall würde, den jetzigen Verkehr zu Grunde gelegt, nur 2 Millionen betragen; in Wirklichkeit werde ein Ausfall aber gar nicht entstehen, da sich der Verkehr entsprechend erhöhen und man dann beim telegraphiren nicht so, wie jetzt, mit den Worten sparen würde. Er wünscht ferner die Herabsetzung der Gebühr der grauen Postaufträge.

Abg. Dr. Bachem (Zentr.) beschwert sich über Maßregelung von Mitgliedern des Postassistentenverbandes, der doch nur eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage seiner Mitglieder anstrebe. Er wünscht eine öffentliche Erklärung der Verwaltung, wie sie sich zu dem Verbande stelle. So lange die Postverwaltung nicht juristische und wirthschaftliche Gründe gegen den Verband habe, sei ihr Verfahren gegen Mitglieder des Verbandes unzulässig. Hinsichtlich der Sonntagsruhe der Postbeamten sei schon viel geschehen, doch beständen noch immer Mißstände, um deren Beseitigung er bitte. Redner weist schließlich darauf hin, daß das Durchschnittsgehalt der Postverwalter niedriger sei, als das der Postassistenten und Oberassistenten, obgleich die Postverwalter aus diesen entnommen würden, und wünscht Aufklärung hierüber.

Abg. Wöllmer (freis.) bringt die Unzuträglichkeiten im Briefverkehr zwischen Berlin und seinen Vororten zur Sprache, die um so schärfer hervortreten, als eine Anzahl Berliner Straßen nur zu einem Theil zu Berlin zum andern zu einem der Vororte gehören. Die Einverleibung der Vororte in Berlin werde ja kommen, aber es könnten darüber noch viele Jahre vergehen, weßhalb eine Verkehrserleichterung bis dahin nicht verschoben werden sollte.

Staatssekretär Dr. v. Stephan: Die Lösung der vom Vorredner angeregten Frage werde erst mit der Eingemeindung der Vororte mit Berlin möglich werden. Der in Berlin arbeitende Postapparat sei ein ganz gewaltiger; so habe sich seit 1870 die Zahl der Postanstalten verviefacht.

Abg. Dr. Lingens (Zentr.): In Bezug auf die Sonntagsruhen beständen noch immer Ungleichheiten, was er fordern müsse, sei ein völlig freier Sonntag. Auch der Vormittag müsse frei sein, damit der Beamte mit Frau und Kindern dem Gottesdienste beiwohnen könne.

Abg. Bebel (Soz.) beschwert sich darüber, daß die Beamten vielfach das Nebengewerbe als Musiker betrieben; nicht weniger als 18,000 Beamte im deutschen Reiche sollen dies thun. Dadurch würden die Musiker von Beruf geschädigt. Der Staat solle seine Beamten so bezahlen, daß sie kein Nebengewerbe auszuüben brauchten; bei ausreichender Bezahlung der Beamten müßte aber dafür gesorgt werden, daß diese nicht anderen Berufen Konkurrenz machen. Unter der Ausübung eines solchen Nebenberufes leide auch der Dienst. Durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz seien die Postbeamten schwer belastet worden; zu erwägen wäre, ob nicht besondere Bureaus errichtet werden sollten, um den Versicherungsmarkenvertrieb diesen zu übertragen.

Direktor des Reichspostamts Dr. Fischer: Die Postverwaltung erkenne ihre Pflicht, für eine ausreichende Sonntagsruhe der Postbeamten zu sorgen, in vollem Maße an und suche derselben, wie auch anerkannt worden, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Durch ein generelles Verbot des Betriebes von Nebengewerben, auch soweit durch solchen der Dienst nicht geschädigt werde, würde zu tief in die persönliche Freiheit eingegriffen werden. Was die Stellung der Verwaltung dem Postassistentenverein gegenüber anlange, so sei diese Stellung heute dieselbe, wie im Vorjahre. Die Verwaltung könne Agitationen von Beamten, die dem Verein angehören, nicht dulden, und sie könne nicht dulden, daß die Mitgliedschaft eine Beeinträchtigung des Dienstes zur Folge habe. Die Postverwalter würden nicht aus den Oberassistenten entnommen, sondern aus denjenigen, welche die Prüfung als Oberassistenten gemacht haben.

Abg. Stöcker (kons.) gibt zur Erwägung anheim, die Stunden von 5 bis 7 Uhr am Sonntag Abend auch frei zu geben. Es würde damit nicht nur den Beamten, sondern auch Tausenden von Kommis, Kassenboten ꝛc. ein freier Sonntag gesichert werden. Auch der Kassenverkehr sollte Sonntags eingestellt werden. Geradezu Aergerniß erregend sei der Packetverkehr, der, der Herr Staatssekretär möge Nachrichten haben, welche er wolle, häufiger bis in die Zeit des Gottesdienstes hinein währe. Erwünscht wäre eine einheitliche Feier des Charfreitags und des Frohnleichnamfestes. Redner befürwortet schließlich eine Besserstellung der Postagenten.

Staatssekretär Dr. v. Stephan: Die Postverwaltung würde auf die Wünsche des Vorredners gerne eingehen, wenn es diesem gelinge, zu erreichen, daß der Eisenbahnverkehr an den Sonntag-Nachmittagen nach aller Herren Länder eingestellt würde. Die einheitliche Feier des Charfreitags und des Fronleichnamfestes sei bei den betreffenden Bundesstaaten anzuregen. Er erhöhte gern alle Gehälter, aber es gäbe noch ein Reichsschatzamt und einen Bundesrath.

Abg. Bebel (Soz.) wiederholt sein Verlangen eines generellen Verbots der Ausübung des Musiker-Nebengewerbes Seitens der Postbeamten. Wenn es sich um die Zugehörigkeit der Beamten zu Vereinen handle, die der Verwaltung nicht genehm seien, dann sei von der persönlichen Freiheit keine Rede. Proklamire man den Grundsatz der persönlichen Freiheit, dann führe man ihn auch durch.

Abg. Dr. Bachem (Ztr.) entnimmt der Ausführung des Bundeskommissärs, daß die Verwaltung gegen den Beitritt ihrer Beamten zu dem Postassistentenverein nichts einzuwenden habe. (Staatssekretär v. Stephan widerspricht.) Ja, dann müssen doch die Gründe mitgetheilt werden können, die gegen den Verein sprechen. Redner verlangt ferner Mittheilung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung ihren Beamten einen Anspruch auf Sonntagsruhe zugesteht. Er schließt sich den Forderungen Stöcker's an. Auf die Ansprüche der Kaufleute könne hinsichtlich der Sonntagsruhe keine Rücksicht genommen werden. Uebrigens würden die Kaufleute selbst nach kurzer Uebergangsperiode sehr zufrieden mit dem Aufhören des Sonntagnachmittagsverkehrs sein. Seitdem die Reichspostverwaltung den Bedürfnissen ihrer Unterbeamten mehr entgegen gekommen sei, bestehe keine Besorgniß mehr, daß die Sozialdemokratie in diesen Kreisen stärker Fuß fasse.

Direktor Dr. Fischer: Die Verwaltung habe seit 10 Jahren die Grundsätze dargelegt, nach denen sie hinsichtlich der Sonntagsruhe ihrer Beamten verfahre. Erreicht sei, daß 99,52 Proz. der Beamten jeden dritten Sonntag, oder von 3 Sonntagen 2 halbe frei haben. Die Verwaltung verbiete den Beitritt zu dem Postassistentenverein nicht, aber sie billige deßhalb den Beitritt noch nicht und sie habe die Gründe hiefür s. Z. mitgetheilt

Abg. Richter (dtschfr.): Es mache den Eindruck der Gehässigkeit, wenn man den Verein nicht verbiete, ihn aber von hinten herum unmöglich zu machen suche. Den Privatmusikern werde die schwerste Wettbewerbung durch die Militärmusiker gemacht. Was die Sonntagsruhe anlange, so komme man vielfach zu Uebertreibungen. Wenn man die Konsequenzen der Ausführungen Stöcker's ziehe, so müßte jeder Verkehr des Sonntags aufhören, auch die Thätigkeit der Geistlichen, an die sich doch sehr viele materielle Beziehungen knüpften; er erinnere nur an Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen. Am Sonntag-Nachmittagsverkehr hätten gerade kleine Leute, besonders Dienstboten, ein Interesse, die Vormittags keine Zeit hätten ihre Briefe zu schreiben und zur Post zu bringen.

Abg. Ullrich (Soz.) wendet sich dagegen, daß die Zahl der durch die Post frei zu übersendenden Zeitungen auf 10 Prozent des Abonnements herabgesetzt worden sei.

Abg. Singer (Soz.) wünscht Erleichterungen für die Landbriefträger, denen über die menschliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Zumuthungen gestellt würden.

Direktor Dr. Fischer erwidert, daß die Landbriefträger durch die letzte große Personalvermehrung erheblich erleichtert seien. Die tägliche Durchschnittsleistung sei 22 Kilometer.

Abg. v. Dietrich (Els.): Auch ihm seien Fälle von Ueberlastung der Landbriefträger bekannt.

Auf eine Anfrage des Abg. Hinze (freis.) erwidert Staatssekretär v. Stephan, daß sich ein Maximalleistungssatz für die Landbriefträger nicht feststellen lasse, weil die Wegeverhältnisse verschieden seien.

Die fortdauernden Ausgaben des Postetats werden genehmigt.

Weiterberathung morgen.

Die Finanzkrise im Vatikan.

Der Osservatore Rom. hat am 13. Januar eine mit herben Worten gegen Monsignore Folchi gewürzte Note veröffentlicht, worin der Vorwurf erhoben ist, daß ein dem Monsignore zugeschriebenes Memorandum über die Verwendung des Peterspfennigs gar nicht vorhanden sei! Die amtliche Note sagt ferner, daß Alles geschehen sei, um Folchi Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben — mit welch' negativem Erfolge ist bekannt. Es läßt sich denken, wie peinlich diese Veröffentlichung in allen Kreisen, am meisten natürlich in klerikalen, berührt, und es wird daran natürlich nichts durch den Umstand geändert, daß Folchi nicht allein an der Mißwirthschaft mit dem Peterspfennig schuld ist.

Ueber den gegenwärtigen Vermögensstand des heiligen Stuhles sind die widerspruchsvollsten Gerüchte im Umlaufe. Herr Bonnefond hatte im Eclair mitgetheilt, daß ungefähr 43 Millionen verloren gegangen sind. Das ist eine Uebertreibung. (Von anderer Seite wurde die Summe auf 23 Millionen angegeben. D. Red.) Von den 45 Millionen, welche Pius IX. seinem Nachfolger hinterließ, wurde weit mehr als die Hälfte in römischen Baupapieren und Unternehmungen angelegt, weil man sich mit den kargen Zinsen des Rothschild- und Blount-Anlehens nicht begnügen wollte. Man kaufte zu hohen Preisen Aktien der Gesellschaft für Trinkwasser-Anlagen, Aktien der römischen und Palermitaner Omnibus-Gesellschaft, der römischen Dampfmühle, der Banco di Roma u. s. w. Man stürzte sich in die gewagtesten Unternehmungen, unterstützte mit reichen Darlehen die Bauten vor den Thoren der Stadt und wurde gerade auf diese Weise zum Mitschuldigen an dem wirthschaftlichen Siechthum, welches Rom entkräftete. Diese Bauten vor den Thoren, welche mehrere hundert Millionen verschlungen haben, bringen kaum die Erhaltungskosten ein, sind zu zwei Dritteln unbewohnt oder unvollendet und dem Verfalle preisgegeben. Man nennt sie mit bitterer Ironie: „die Ruinen des dritten Rom". Der Verlust, welchen der Vatikan durch die Entwerthung der angekauften Papiere erlitten, beläuft sich auf ungefähr 15 Millionen Lire.

Was an den Summen verloren werden wird, welche vielen römischen Adeligen und Geschäftsleuten geliehen wurden, das hängt nicht blos von dem guten Willen dieser, sondern auch von dem Verlaufe der Krisis ab, welche allerdings den tiefsten Punkt erreicht zu haben scheint. Fürst Boncompagni hat in letzter Zeit drei Millionen zurückbezahlt, was ihm sehr hoch angerechnet wurde, da man über sein Darlehen nicht einmal eine Quittung ausgestellt hatte. Die gegen den Unterkämmerling der römischen Kirche und gleichzeitigen Verwalter des Peterspfennigs, Msgre. Folchi, durch eine Kommission von fünf Kardinälen erhobene Anklage lautet auf Eigenmächtigkeit, Vertrauensmißbrauch und Verschleuderung anvertrauter Gelder. Monsignore Folchi wurde bekanntlich schuldig befunden, aller seiner Aemter enthoben und zum Rückersatze der verlorenen Summen verurtheilt. Das Urtheil wird aber auch in vatikanischen Kreisen als sehr hart bezeichnet. Folchi's Rechtfertigung, daß er nämlich nichts ohne Einwilligung des Papstes gethan, der Papst aber die gegebenen Befehle vergessen hätte, erscheint glaubwürdig, denn der Papst leidet, wie durch verschiedene Vorfälle bewiesen ist, bisweilen an hochgradiger Zerstreutheit und Vergeßlichkeit, was bei seinem Alter nicht Wunder nehmen kann.

Truchseß Sterbini soll den Papst oft genug zu Darlehen bewogen haben, welche allerdings nicht aus dem Peterspfennig, sondern aus der päpstlichen Privatkasse bezahlt wurden; aber die Leichtigkeit, mit welcher Leo XIII. zu derartigen Zugeständnissen veranlaßt werden konnte, erhellt daraus zur Genüge. Sterbini war in der Zeit, da Alles zusammen zu brechen schien, Verwaltungsrath des Banco di Roma. Die Bank brauchte, um dringende Verpflichtungen zu erfüllen, eine Million Lire. Woher nehmen, da jeder Kredit stockte? Die letzte Zuflucht war der Papst. Sterbini fuhr in den Vatikan. Nach einer Stunde kam Sterbini zurück mit der Freudenbotschaft, daß seine Sendung gelungen und die rettende Geldsumme gefunden war. Der Banco di Roma sah trotzdem manchen anderen schlimmen Tag und hat noch heute an den Folgen der Mißwirthschaft seiner Leiter zu tragen.

Der Papst hat übrigens auch vielen Geschäftsleuten bedeutende Summen vorgestreckt und dabei zwischen Weißen und Schwarzen keinen Unterschied gemacht. Einem großen Gutspächter, dessen Vater erschossen wurde, lieh er aus seiner Privatkasse vierhunderttausend Lire, obwohl dieser seinerzeit mit Garibaldi geliebäugelt hatte. Die Privatkasse ist trotz der Katastrophen, von welchen sie betroffen wurde, noch immer reich genug, um die Rolle, in welcher sich Leo XIII. besonders gefällt, die Rolle des mächtigsten Herrn in Rom, auch künftighin möglich zu machen. Die dem Papste seit seiner Thronbesteigung gemachten Spenden sind nur ihr zugeflossen. Wie viel sie enthält, ist Geheimniß. Der verstorbene Kardinal Schiaffino sagte aber oft, daß im Jubeljahre allein 38 Millionen eingenommen wurden! Dem Peterspfennig wurde indessen blos die bekannte Million der Jubelmesse zugewiesen und nicht ein Heller mehr. Diese Privatkasse steht im Wohngemache des Papstes und den Schlüssel dazu verwahrt der Papst selbst. Sie ist, wie der Papst oft gesagt hat, der Schutz und der Hort seiner Unabhängigkeit (!?) und ihr verdanken Künste und Wissenschaften jene fürstliche Pflege, welche bei den ziemlich ärmlichen Einkünften des Peterspfennigs ganz undenkbar wäre.

Die peinlichen Vorfälle, durch welche der Peterspfennig um mehr als die Hälfte seines Vermögens kam, würden für die Welt stets ein tiefes Geheimniß geblieben sein. Der mit königlichem Stolze erfüllten Seele des Papstes widerstrebte es, die Würdenträger seines Hofes an den Pranger stellen zu lassen. Er mußte aber dem Drängen der Kardinäle nachgeben. Gleichwohl würde Monsignore Folchi viel glimpflicher weggekommen sein, wenn er größere Klugheit an den Tag gelegt hätte. Als ihm die Schlüssel seines Amtes abgenommen wurden, da ließ er sich die Bemerkung entschlüpfen, man möge ihn immerhin aus der Verwaltung des Peterspfennigs ausschließen, er bleibe dennoch Unterkämmerling der heiligen Kirche und während des Konklave somit auch Statthalter von Rom. Dieses Wort wurde dem Papste hinterbracht, und Folchi war verloren!

„Diese Einzelheiten", so schreibt die N. Fr. Pr., der wir Vorstehendes entnehmen, „sind in doppelter Beziehung lehrreich. Einmal geht daraus die Thatsache hervor, daß das Spekulationsfieber auch an Orten grassirt, welche man aus tausend Gründen gegen die Ansteckung geschützt glauben sollte, und daß der Peterspfennig als Geschäftskapital verwendet wird. Zweitens erfährt man etwas Näheres über die Privatkasse des Papstes und ihren geradezu imponirenden Reichthum. Der „arme Gefangene" im Vatikan scheint über Schätze zu gebieten, welche selbst große Bankhäuser höchst achtungswerth finden dürften. Die klerikalen Blätter werden gut daran thun, uns für die nächste Zeit mit allen Betrachtungen über den Mammonsdienst der Gegenwart und die wilde Jagd nach raschem Erwerb zu verschonen, sonst wird man sie an das tragikomische Stück erinnern, das den Titel führt: „Der Krach des Peterspfennigs!"

Deutsches Reich.

Berlin, 18. Jan. Am 27. d. M., dem Geburtstage des Kaisers, wird Abends große Galaoper stattfinden, zu der geladene Gäste Zutritt haben. Die große, für Donnerstag anberaumte Cour vor den Majestäten wird, lt. Frkf. J., ausschließlich eine Defilircour sein, das früher übliche Konzert fällt aus. — Prinz Alexander wurde gestern bei der Feier des Ordensfestes von einem plötzlichen Unwohlsein befallen und konnte deßhalb an der Festtafel nicht theilnehmen. — Der österreichische Botschafter, Graf Szechenyi, ist nicht unbedeutend erkrankt, er leidet an einem Karbunkel. Er konnte deßhalb dem Ordensfeste nicht beiwohnen.

♂ **Berlin**, 18. Jan. Am gestrigen Sonntage fand das Krönungs- und Ordensfest nach althergebrachter Weise statt, doch fand wegen der Trauer anläßlich des Ablebens des Herzogs von Clarence keine Tafelmusik statt; aus demselben Grunde nahm auch J. Maj. die Kaiserin Friedrich an der Feier nicht Theil. Heute nahm S. M. der Kaiser im Schlosse die Investitur der Prinzen Adolph zu Schaumburg-Lippe, des Fürsten Karl von Lichnowski, des Herzogs

zu Sagan, des Generals der Kavallerie v. Albdyll und des Generals der Infanterie von Meescheidt-Hüllessem als neue Ritter des Schwarzen Adlerordens vor und hielt sodann ein Kapitel des Ordens ab.

Berlin, 18. Jan. Prinz Friedrich Leopold ist heute Nachmittag nach England zu den Beisetzungsfeierlichkeiten für den Herzog von Clarence abgereist. Mit dem Prinzen sind Oberstleutnant v. Bülow, Kommandeur des Königs-Ulanenregiments, und die Abordnung des Husarenregiments Fürst Blücher von Wahlstatt abgereist. — Die Freis. Ztg. erfährt gerüchtweise, die Regierung beabsichtige, vom 1. Februar ab spanische Weine, welche mehr als 15 Proz Alkohol haben, den Likören gleich zu behandeln. Es würden demnach für 100 Kilogramm 180 M., anstatt wie bisher 24 M. Eingangszoll zu zahlen sein.

Berlin, 18. Jan. Gegenüber den durch die Presse laufenden Nachrichten über Unruhen in Usambara und in der Umgebung von Tanga theilt die Ausführungskommission des deutschen Antisklaverei-Komites mit, daß nach einem am 11. d. M. eingelaufenen Bericht Dr. Baumann's denselben eine erhebliche Bedeutung nicht beizumessen sein dürfte. Dr. Baumann schreibt darüber wörtlich: „Die Nachrichten aus meinem Forschungsgebiet lauten günstig, die kleine Wadigs-Angelegenheit ist gänzlich ohne Einfluß auf meine Expedition."

Italien.

= **Rom**, 18. Jan. Eine Versammlung von Republikanern, die gestern Abend bei der Gesellschaft Maurizio Quadrio tagte, beschloß, die Haltung jener Mitglieder der äußersten Linken zu verurtheilen, die mit einem republikanischen Programm gewählt, jetzt sich der Monarchie günstig gesinnt zeigen; ferner in nächster Zeit einen nationalen republikanischen Kongreß nach Rom einzuberufen. Es heißt, daß dieser Kongreß am 10. März, dem Todestage Mazzini's stattfinden werde.

Großbritannien.

* **London**, 18. Jan. Die Aerzte haben es der Königin untersagt, Osborne zu verlassen. Auch die Prinzessinnen werden bei den Beisetzungsfeierlichkeiten am Mittwoch in Windsor nicht zugegen sein. Der Zug mit dem Leichnam des Herzogs von Clarence wird am Mittwoch von Sandringham abgehen und Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr auf der Station Datchet bei Windsor eintreffen. Von hier aus setzt sich die Leichenprozession unter Trauermusik und Geschützsalven nach der Kapelle Sankt Georg in Bewegung. Das Spalier bilden Truppen. Die Bespannung für den Leichenwagen wird die Artillerie stellen, während Husaren den Sarg vom Wagen abheben und in die Gruft tragen werden. In der Kapelle haben Infanterie und Marine den Ehrendienst.

Afrika.

* **Kairo**, 18. Jan. Heute fand im Abdinpalast bei dem Khedive ein sehr zahlreich besuchter Empfang statt. Der spanische Generalkonsul Ortega begrüßte den Khedive Namens aller Kollegen. Der Khedive gedachte in bewegten Worten seines Vaters und dankte dem diplomatischen Korps für seine wohlwollende Erklärung; er werde dem Beispiele seines Vaters folgend, Alles für das Glück und Wohlergehen seines Landes thun, er hoffe, hierbei auf die Unterstützung der Vertreter aller Mächte rechnen zu dürfen.

Baden.

⋈ **Baden**, 18. Jan. Der gestrige Familienabend des hiesigen Zweigvereins des evang. Bundes war jedenfalls einer der genuß- und gehaltreichsten, deren wir uns je zu erfreuen hatten. Herr Oberstleutnant a. D. von Wichert, der weithin bekannt durch seine zahlreichen philosophischen Schriften, hielt einen ebenso tief empfundenen und tief durchdachten als formvollendeten Vortrag über den großen Theologen und Philosophen Schleiermacher und dessen Reden. Beides, die vollständige Beherrschung der gestellten Thema's, als auch die überaus schöne und ausgewählte Sprache, dessen sich der geehrte Redner bediente, fesselte die zahlreiche Versammlung bis zum Schluß des einstündigen Vortrags und zeichnete den Redner durch lebhaften Beifall aus. Es wäre nur zu wünschen, daß dieser so überaus schöne Vortrag in Druck gegeben würde, um denselben auch weiteren Kreisen zuzuführen. Herr Oberstleutnant von Wichert aber möge uns recht bald wieder mit einem derartigen Vortrage erfreuen, ein recht dankbares Publikum dürfte er gewiß wieder vorfinden. Ansprachen hielten noch Herr Stadtpfarrer Ludwig und Herr Professor Herrmann. Der Kirchenchor erfreute uns durch einige hübsche, stimmungsvolle Chöre, die unter Leitung des Herrn Stadtvikar Bahr, tadellos zum Vortrag kamen. Dem Kirchenchor muß man überhaupt das Zeugniß ausstellen, daß er unter seinem jetzigen Dirigenten sichtliche Fortschritte aufzuweisen hat. — Das großh. Hoftheater in Karlsruhe erfreut uns nächsten Mittwoch wieder durch ein Lustspiel „Durch's Ohr", dem dann „Cavalleria rusticana" folgt. Vor 8 Tagen hatten wir auch das Vergnügen, ein Lustspiel über die Bretter gehen zu sehen und vor 14 Tagen eine ganze Serie von Einaktern. Also die letzten drei Theaterabenden (wir haben nur einen in der Woche) auch richtig drei Aufführungen von Lustspielen. Gewiß ein seltener Genuß??! — Der Stadtrath hat den gewiß löblichen Beschluß gefaßt, auf dem „Merkur", 671 Meter über d. M., ein neues Rasthaus zu erbauen, um auch des Nachts dort Unterkunft zu finden. Es wird einem dann auch ermöglicht — indem man dort droben übernachtet — den reizenden Anblick des Sonnenaufgangs zu haben, der wirklich großartig sein soll. Hoffentlich wird eine Zahnradbahn nicht allzulange auf sich warten lassen, um auch die prachtvolle Rundsicht von dieser Bergkoppe der Allgemeinheit besser zu ermöglichen.

(– **Offenburg**, 18. Jan. (Schwurgericht.) Der 1. Fall Vormittags 9 Uhr, betrifft die Anklage gegen Ludwig Kopfmann von Schönwald, wegen Brandstiftung. Vorsitzender, großh. Herr Landgerichtsrath Ernst, Vertreter der großh. Staatsanwaltschaft: großh. Herr Staatsanwalt Kranz, Vertheidiger. Herr Rechtspraktikant Rothschild, als Stellvertreter des Herrn Rechtsanwalt Mujer. Der Angeklagte ist beschuldigt, daß er in der Nacht vom 30. Sept. auf den 1. Oktober 1890 in Schönwald das Wohnhaus der Fridolin Walter Wttw. vorsätzlich in Brand setzte. Zur Verhandlung dieses Falles war schon im 3. Quartal 1891 Termin vor das Geschworenengericht anberaumt; derselbe mußte aber auf Antrag des Vertheidigers zum Zwecke der Erhebung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten ausgesetzt werden. Der Angeklagte wurde vom 2. Sept. bis 21. Okt. d. J. in der Irrenanstalt Illenau zur Beobachtung verwahrt. Das Gutachten der Sachverständigen lautete dahin: Kopfmann hat die ihm zur Last gelegte Brandstiftung nicht in einem Zustand von krankhafter Störung des Bewußtseins gethan. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage und wurde der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Brandstiftung nach §. 306 St.-G.-B. zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, woran 6 Monate als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt gelten, sowie zur Kostentragung verurtheilt. Zugleich wurden demselben die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. — Nachmittags 3½ Uhr. 2. Fall. Anklage gegen Franz Anton Roth von Heiligkreuz im Elsaß, wegen Brandstiftung, unter dem Vorsitz des großh. Herrn Landgerichtsrath Ernst. Die Staatsanwaltschaft war durch großh. Herrn Staatsanwalt Jolly vertreten, als Vertheidiger war Herr Rechtsanwalt Dr. Hunzburger bestellt. Der Angeklagte, 40 Jahre alt, lediger Taglöhner, ist beschuldigt, daß er am 14. Oktober d. J. einem der Firma Merz und Köhler in Gengenbach gehörigen Wagen voll Stroh vorsätzlich in Brand setzte. Der Angeklagte ist geständig und gibt als Grund für seine That an, daß er einige Zeit vor Begehung derselben, als er um Arbeit nachfragte, abgewiesen worden sei. Unter Annahme mildernder Umstände wurde der Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, sowie zur Kostentragung verurtheilt.

≅ **Müllheim**, 18. Jan. Am 1. und 15. Februar d. J. werden zwei große Weinversteigerungen, und zwar die erstere im Gasthof zum Löwen in Müllheim, die letztere in der Bahnhofrestauration Bellingen stattfinden. Bei der am 1. Februar in Müllheim stattfindenden Versteigerung kommen reingehaltene Markgrafterweine der Jahrgänge 1878, 1881 und 1886 bis 1890 zum Verkauf. In Bellingen kommen Weine der Jahrgänge 1834, 1865, 1868 und 1870, sowie auch eine ziemliche Menge von Weinen jüngerer Jahrgänge zum Verkauf.

* **Aus Baden**, 19. Jan. Betreffs der Geschäftsschließung an Sonn- und Feiertagen hat sich die Handelskammer zu Freiburg für Offenhaltung von 8—9 und 11—3 Uhr erklärt. — Der Schulunterricht in Fischbach, A. Neustadt, hat wegen der herrschenden Kinderkrankheiten eingestellt werden müssen. — Die Zahl der Arbeitslosen, die von der Stadt beschäftigt werden, ist in Mannheim am Samstag auf 100 gestiegen. Die Armenkommission hat sich in Permanenz erklärt.

Handelsnachrichten.

* **Wien**, 18. Jan. Ausweis der österreichischen Südbahn vom 8. bis 14. Jan: Einnahmen 656,333 fl., mehr 206,211 fl. als in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

* Meßkirch, 18. Jan. Preise: Kernen 22.40, 21.71, 21.—; Haber 14.—, 13.52, 13.—, Gerste —.—. —.—.

* **Magdeburg**, 18. Jan. (Zuckerbericht.) **Kornzucker ausschl. von 92 Proz.** 19.50, **Kornzucker ausschl. 88 Proz.** Rend. 18.50. **Nachprodukte ausschl. 75°** Rendem. 16.10. Ruhig. Brodraffin. I. 30. Brodraffin. II. 29.75. Gem. Raffinade **mit Faß** 29.75. **Gem. Melis I. mit Faß** 28.50. Ruhig. **Rohzucker 1. Produkt Transito f. a. B. Hamburg** für Jan. 14.67½ G., 14.80 Br., für Febr. 14.80 bez. u. Br., für März 14.92½ bez., 14.97½ Br., für Mai 15.20 bez., 15.25½ Br. Ruhig, stetig.

♀ Paris, 18. Januar. (Viehmarkt von La Villette.) Verkauf schlecht und mit Baisse für Großvieh, still für Kälber, schlecht und zu niedrigen Preisen für Hammel, etwas leichter f. Schweine. Heute waren dem Markte zugetrieben: Ochsen 3084, Preise: 1. S. 1.52, 2. S. 1.38, 3. S. 1.20; Kühe 804, Preise: 1. S. 1.48, 2. S. 1.32, 3. S. 1.04; Stiere 205, Preise: 1. S. 1.30, 2. S. 1.26, 3. S. 1.04; Kälber 1333, Preise: 1. S 2.20, 2. S. 1.90, 3. S. 1.70; Hämmel 11643, Preise: 1. S. 2.00, 3. S. 1.90, 3. S. 1.66, Schweine 29101, Preise: 1. S. 1.34, 2. S. 1.32, 3. S. 1.28.

* **London**, 16. Jan. (Diamant- u. Goldshares-Schlußkurse.) De Beers 14¼. Bantjes ⅜. Zentr Langlaagte —. City u. Suburban 4¼. Crownreef 4⅞. Dornkops 1 S. Durban 2¾. Ferreiras 8¾. Geldenhuis 2½. Goldfields 1⅜. Henry Nourse 1¾. Heriot 1. Jubilee 4⅝. Jumpers 2—. Knights 6 S.— Langlaagte 2⅛, do. Block B. ⅜. Luipaards Blei ⅛. Mainreef ¾. May Cons. ¾. Modderfontein ¼. Moß Rose ¼. Randfontein ½. Robinson 3. Salisbury 2½ S. Simmer u. Jack 3⅞ S. Spes Bona — S. Stanhope 2½. Wemmers 3½. Wolhuters ¾. Royal S —. Ozeana 3⅞. Sheba 21 S. Pioneer 3⅝. Stimmung: Ruhig.

* London, 18. Januar. (Metallbörse.) Kupfer Chili Bars kasse 45½, do. 3 Mt. 46⅛. — Zinn Straits kasse 90⅜, do. 3 Mt. 90⅝, Blei spanisch 11 1/16, do. englisch 11⅛. — Zink ordinary brands 22¼, do. spezial brands 22⅜.

* **New-York**, 18. Jan. **Baumwolle in New-York** 7 9/16, **ditto in New-Orleans** 7.—, **Baumwolle für April** 7.54, **für Mai** 7.66, **Baumwollezufuhr vom Tage** 24,000, **Ausfuhr nach Großbritannien** 20,000, **Ausfuhr nach dem Festlande** 23,000.

Städtisches.

* **Karlsruhe**, 19. Jan. Der bekannte hiesige Bankier Leopold Bloch ist seit einigen Tagen spurlos verschwunden. Wie verlautet, ist derselbe unter Mitnahme mehrerer hunderttausend Mark flüchtig geworden und dürfte bereits im Auslande angekommen sein. Die Passiva des von ihm geleiteten Bankgeschäftes belaufen sich auf etwa eine Million Mark; viele Geschäftsleute und kleinere Kapitalisten sollen ihre gesammten Depots verloren haben. Das hiesige Amtsgericht zeigt heute bereits den Konkurs der Bankfirma Leopold Bloch an.

‡ **Karlsruhe**, 19. Jan. Die Antispiritisten Richard Lane und Frau Lane-Rey geben ihre Vorstellungen Mittwoch, den 20., und Samstag, den 23. Januar. In Leipzig, wo 15, und in Berlin, wo 50 Vorstellungen abgehalten wurden, waren die Säle jedes Mal ausverkauft. Bei dem großen Interesse, welches die Produktionen erregten, werden voraussichtlich die Vorstellungen auch hier eines starken Zuspruches sich zu erfreuen haben. Es dürfte sich daher für die Besucher empfehlen, sich rechtzeitig durch die Musikalienhandlung von Hugo Kuntz, Kaiserstraße Nr. 114, in den Besitz der Eintrittskarten zu setzen. Die Vorstellungen finden im großen Saale der Gesellschaft Eintracht statt.

* **Karlsruhe**, 19. Jan. Die heutige Fremdenliste der hiesigen Gasthöfe führt als neu angekommen 315 Fremde auf.

Drahtberichte.

** **Berlin**, 19 Jan. Der Reichstag beschäftigte sich heute mit dem Gesetzentwurf, betr. die Verzollung des Getreides in Transitlagern nach den neuen Tarifsätzen.

Schatzsekretär v Maltzahn begründet die Vorlage, dabei auf die Verzögerung und die Nachtheile hinweisend, welche der Ursprungsnachweis des Getreides in Transitlagern bei den hohen Getreidepreisen herbeiführen würde.

Abg. Rickert bemängelt die Nichtgestattung der Transitlager im Westen des Reiches und bezeichnet die Behandlung der Mühlenlager für ungerecht. Weiter fordert er die Ausdehnung des Gesetzes auf Holz und beantragt die Ernennung einer 21-gliedrigen Kommission.

Schatzsekretär v. Maltzahn bemerkt, daß die Transitlager im Westen allerdings gestattet seien, so kürzlich in Duisburg. Mühlenlager wie Transitlager zu behandeln, sei unmöglich da die letzteren anders geartet sind. Mit der Kommissionsberathung sei er einverstanden

Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Buhl erklärt der Schatzsekretär, die Kreditlager würden keine Ausnahmebehandlung erfahren.

Abg. Menzer erklärt die Zustimmung der konservativen Partei, bemängelt aber das Fehlen eines Nachweises über die voraussichtliche Wirkung des Zolltarifs.

Abg. v. Heeremann ist mit der Kommission einverstanden Die Verhältnisse des Westens seien im Gesetzentwurf unzulänglich berücksichtigt.

Abg. Vollmar erklärt sich für die Vorlage und die Kommission.

Abg. Richter deßgleichen, obgleich er durch die Vorlage enttäuscht worden sei, da er eine Verallgemeinerung der Zollsätze erwartet hätte.

Hierauf wird die Vorlage einer Kommission überwiesen.

Bei dem Extraordinarium des Postetats werden sodann die von der Kommission vorgeschlagenen Abstriche genehmigt und die Einnahmen debattelos erledigt.

Nächste Sitzung morgen Nachmittag 1 Uhr. Bittschriften, Anträge.

** **Berlin**, 19. Jan. In der Budgetkommission des Reichstags erklärte heute beim Etat der Reichseisenbahnen der Minister Thielen, die Reformen im Fernverkehr seien schwierig, dagegen sei er zu Reformen im Nahverkehr geneigt, er werde, wie bezüglich der Umgebung Berlins, allmählig auch bei anderen großen Städten vorgehen. Mit dem Zonentarif für den Fernverkehr werde die Regierung keinen Versuch machen.

** **Kiel**, 19. Jan. Der Kaiser ist heute früh acht Uhr hierhergetroffen und begab sich an Bord des Panzers Friedrich der Große. Später ließ der Kaiser die Garnison allarmiren; um 10 Uhr traf derselbe auf dem Kasernenplatze ein.

** **Wiesbaden**, 19. Jan. Der Massagearzt Dr. Metzger ist nach Petersburg zur Behandlung der Kaiserin berufen worden.

* **Lübeck**, 18. Jan. Das Kopenhagener Dampfschiff Christine, Kapitän Schierling, begann heute Morgen im hiesigen Hafen schnell zu sinken. Mit Hülfe von Schleppdampfern und Dampfspritze versucht man den Leck des wahrscheinlich vom Eise angeschnittenen Schiffes auszupumpen.

** **Wien**, 19. Jan. Im Abgeordnetenhaus gedachte heute bei Beginn der Sitzung Präsident Smolka der neuen tiefen Trauer des kaiserlichen Hauses über den Tod des Erzherzogs Karl Salvator. Bei der fortgesetzten Berathung über die Handelsverträge erklärte Kaizl, der deutsche Vertrag sei kein richtiges Aequivalent für die Gegenleistungen Oesterreich-Ungarns; er enthielte sogar eine Laesio enormis, sobald die ermäßigten deutschen Getreidezölle auch Rußland gewährt werden, was er als sicher erachte.

* **Paris**, 19. Jan. Der Gemeinderath bewilligte im Prinzipe die Aufnahme einer Anleihe von 120 Millionen Franken für Straßenbauten.

* **St. Petersburg**, 19. Jan. Die Moskau-Rjäjaneisenbahn schloß mit den Moskauer Banken und Poljakow zum Bau der Kasan-Rjässanlinie eine Anleihe von 30 Millionen Kreditrubeln ab. Wenn der Emissionskurs 90 Proz. übersteigt, theilen sich das Syndikat und die Eisenbahngesellschaft in den Ueberschuß

* **Frankfurt a. M.**, 19. Jan. (Anfangskurse.) Kreditaktien 253¾, Staatsbahn 254—, Lombarden 83¾, Galizier —.—, Aegypter 95.90, Ungarn 92.60, Diskonto-Kommandit 177.20, Gotthardaktien 138.50, Laurahütte —.—, Gelsenkirchen —.—, neue Reichsanleihe —, Darmstädter —.—. Fest.

* **Frankfurt a. M.**, 19. Jan. (2 U. 36 M.) Wechsel auf Amsterdam 168.50, ditto auf London 20.35, ditto auf Paris 80.88, ditto auf Wien 172.05, Priv.-Disk. 2—, Napoleons 16.16, Kreditaktien 253½, Disk.-Komm. 176.90, Schweiz. Nordost 107.50, 60r Loose 124.—, Mittelmeer 94.80, Türken 18.30, 4½prozent. Portugiesen 41.70, bad. Zuckerfabrik 64.80. Fest.

* **Frankfurt a. M.**, 19. Jan. (3 U. 30 M.) 3proz. Reichsanleihe 84.50, 4proz. Reichsanleihe 106.70, 4proz. preuß. Konsols 106.45, 4proz. bad. Obligat. in Gulden 102.50, ditto in Mark 105.85, österr. Goldrente 95.90, österr. Silberrente 80.50, 4proz. ungar. Goldrente 92.60, 1880er Russen 93.30, 2. Orientanleihe 63.70, Italiener 90.70, Aegypter 96.—, Spanier 63.40, Zolltürken 88.—, Serben 85.—, Elbthal 202—, hess. Ludwigsbahn 112.80, Basler Bankverein 121.90, Handelsgesellschaft 134.—, Darmstädter Bank 122.10, Deutsche Bank 153.30, Dresdener 136.50, Länderbank 177.50. — Nachbörse. Kreditaktien 253¾, Disk.-Komm. 176.50, Staatsbahn 253¾, Lombarden 82—, Westeregeln —.—. Still.

* **Frankfurt a. M.**, 19. Jan. (6 U. 40 M.) Kreditaktien 253¾. Staatsbahn 253½. Lombarden 82¾, Disk.-Komm. 176.70 Aegypter 95.60, Ungarn —, Gelsenk. 137.80 Italiener —.—. Gotthard —.— Fest. — Mehreinnahme der Südbahn 206.211 fl.

* **Berlin**, 19 Jan (Anfangskurse.) Deutsche Bank —, Kreditaktien 163.10 Staatsbahn 126.70, Lomb. 44.70, Disk Komm. 180.40, Bochumer 114.70, Gelsenkirchen 139.50, Laurahütte 110.80, russ. Noten 199.—. Schwächer.

* **Berlin**, 19 Jan. (12 U. 11 M.) Kreditaktien 163.20, Staatsbahn 126.60. Lombarden 44.60, Diskonto-Kommandit 180.40, Marienburger 54.50. Dortmunder 59.20, Laurahütte 111.—, russ. Noten 199.—.

* **Berlin**, 19 Jan. (Börse. 3 U. 18 M.) Nach vielfachen Schwankungen blieben Fonds, Banken und Kohlenaktien fest. Das dortige Falliment der Bankbranche läßt hier unberührt.

* **Berlin**, 19 Jan. (Schlußkurse.) Disk.-Kommandit 180.50, Dortmunder 59.10, Bochumer 114.70, Baseler —.—.

* **Hamburg**, 19 Jan. (Abendbörse.) Kreditaktien 252.10 Diskonto-Kommandit 176.—, Staatsbahn 634.—, russ. Noten 199.—. Laurahütte 109.80

* **Wien**, 19 Jan. (Börse. 10 U. 40 M.) Kreditaktien 295.25, Marknoten 58.07, 4% Ungarn 107.30, Staatsbahn 290.25, Lomb. 94.62, Galiz. — Fest.

* **Paris**, 19. Jan. (Boulevard-Verkehr.) 3proz. Rente 95.41, Spanier 62¾, Italiener —.—, Ungarn 91.93, Türken 18.70, Rio Tinto 467.—, Ottomanen —.—. Fest.

* **Paris**, 19. Jan. (12 Uhr 40 M.) 3proz. Rente 95.40, Spanier 62½, Aegypter —.—, Banque Ottomane 556.—, Türken 18.70, Ungarn —.

* **Paris**, 19. Jan. 3proz. Rente 95.45, 3pr. Portugiesen 29¾, Spanier 62¾, Türken 18.72, Banque ottom. 556, Ungarn —.—, Rio Tinto 46.6—, Banque de Paris 678.

* **New-York**, 18. Jan. Wechsel auf London 4.83.

Veranw. Redaktion: Friedrich Hannemann in Karlsruhe.

Karlsruhe. Tagesordnung zur 15. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Donnerstag, den 21. Jan., Vorm. 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Allgemeine Berathung über das Finanzgesetz. 3) Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1892 und 1893 und zwar: Tit. 1—6, 11 und 12 der Ausgabe, Tit. 1 der Einnahme. Berichterstatter Abg. Hoffmann.

Meteorologische Beobachtungen.

Januar	Morgens	Ort.	Bar. auf 0. Gr. u. d. Meeresniv. red. i. Mill.	Wind. Richtung.	Wind. Stärke.	Wetter.	Temp. in Celsiusgraden
19	8	Mullaghm.	756	W	leis. Zug	halb bed.	3
	8	Aberdeen	759	SSO	mäßig	bedeckt	5
	8	Christiansd	767	OSO	mäßig	wolkenlos	2
	8	Kopenhag.	775	OSO	leicht	wolkenlos	— 4
	8	Stockholm	776		still	wolkenlos	—11
	8	Haparanda	773	S	leicht	halb bed.	—21
	8	Petersburg	770	WNW	leis. Zug	bedeckt	—18
	8	Moskau	763	NW	leis. Zug	bedeckt	—10
	8	Cork	756	SO	leicht	heiter	7
	8	Cherbourg	759		still	bedeckt	6
	8	Helder	764	O	schwach	wolkenlos	— 3
	8	Sylt	770	SO	mäßig	heiter	— 6
	8	Hamburg	770	OSO	schwach	wolkenlos	— 8
	8	Swinemde	775	SO	leicht	wolkenlos	—12
	8	Neufahrwj	774	W	leis. Zug	bedeckt	— 7
	8	Memel	773	O	leicht	halb bed.	— 4
	8	Paris	759	NO	leis. Zug	heiter	— 3
	8	Münster	763	O	stark	heiter	— 2
	8	Karlsruhe	760	O	mäßig	bedeckt	1
	8	Wiesbaden	762	O	mäßig	halb bed.	1
	8	München	760	O	mäßig	halb bed.	— 5
	8	Chemnitz	769	SO	frisch	wolkenlos	— 2
	8	Berlin	773	O	schwach	wolkenlos	—11
	8	Wien	772	O	leis. Zug	bedeckt	— 6
	8	Breslau	774	O	leis. Zug	wolkenlos	—14
	8	Ile d'Aix	757	NO	leicht	bedeckt	7
	8	Nizza	752	NO	steif	wolkig	10
	8	Triest	762	ONO	stark	halb bed.	3

(Uebersicht der Witterung.) Während das barometrische Maximum im Nordosten sich auch südwärts über Osteuropa ausgebreitet hat, hat sich die Depression, welche gestern vor dem Kanal lag, in zwei Minima getheilt; das eine ist nordwärts, das andere ist, begleitet von außerordentlich starken Regenfällen (Perpignan 116 Mm.), über Südfrankreich hinweg nach dem tyrrhenischen Meer gezogen. In Deutschland ist das Wetter meist heiter und bei anhaltenden Ostwinden kalt, besonders in den nördlichen Theilen (Breslau —14 Gr., Rügenwaldermünde —19 Gr.); in Frankreich ist wieder Frost eingetreten, nur vereinzelt in Südwestdeutschland hat sich Thauwetter eingestellt, das aber voraussichtlich nicht von längerer Dauer sein wird, da die Luftzufuhr aus dem kalten Osten und Nordosten anhalten wird.

Geboren.

Karlsruhe, 11. Jan. Katharina, V. Gottlieb Schaible, Schreiner. — 14. Jan. Maria Martha, V. Johannes Schreiber, Bremser; Bianka, V. Samuel Steinfeld, Kantor. — 15. Jan. Arthur Julius David, V. Gust. Haasch, Packer. — 17. Jan. Anna Christina, V. Konrad Metz, Vizewachmeister.

Eheschließungen.

Karlsruhe, 19. Jan. Grill, Philipp, von Sinsheim Schneider hier, m. Rosine Bürkle von Feldrennach.

Gestorben.

Karlsruhe, 16. Jan. Wohlgemuth, Johann, Soldat, 21 J.
Lörrach, 18. Jan. Pflüger, J. F., Kronenwirth, 47 J.; Royrer, Anna Kath., geb. Royler.
Roßbach b. H., 17. Jan. Klingmann, Helene, geb. Steiger, 42½ J.
Wintlingen, 17. Jan. Schneider, Frieda, 21½ J.

---

* **Karlsruhe**, 19. Jan. (Großh. Hoftheater.) Donnerstag, 21. Jan., 12. Ab.-Vorst.: „Der Freischütz", romantische Oper in 3 Akten von Friedrich Kind. Musik von Karl Maria von Weber. Anfang 6½ Uhr.

---

* Hamburg, 19 Jan. Laut Drahtbericht sind die hiesigen Postdampfschiffe: Polynesia am 6. d. M. in Stettin angekommen; Slavonia am 15. d. M. hier angekommen; Moravia am 16. d. M. hier angekommen; Suevia, von New-York nach hier abgegangen, am 17. d. M. Lizard passirt; Russia am 17. d. M. hier angekommen; Venetia am 17. d. M. hier angekommen; Amalfi am 16. d. M. in New-York angekommen.

(Ungar. Hypothekenbank, 4 % Prämien Obligationen. Ziehung am 15. Jan. Auszahlung am 15. April 1892. Hauptpreise: Serie 3866 Nr. 92 50,000 Fr. Serie 1399 Nr. 83 15,000 Fr. S. 2348 Nr. 38, S. 3420 Nr. 74, S. 3853 Nr 28 je 1000 Fr. Zur Amortisation gezogene Serien: Nr. 323 346 1540 1902 2539 2791 2963 3831 Die in diesen Serien enthaltenen 800 Loose werden mit 100 fl. steuerfrei eingelöst. (Ohne Gew.)

(Riordinato Bevinaqua-La Masa-Obligationen.) Ziehung am 31. Dez. 1891. Auszahlung am 31. Januar 1892. Hauptpreise: S. 3999 Nr. 44 30,000 Fr. S. 21068 Nr. 83 1000 Fr. Serie 20877 Nr. 83 500. Alle übrige gezogenen Nummern je 100, 20 und 10 Fr. (O. G.)

Druck und Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, Waldstraße Nr. 10 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg